



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2019/4268/RoRö/ID
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlach

Klappe: 1463

Innsbruck, 23.12.2019

Betrifft: "717 Jahre Stadt Hall in Tirol - Wir feiern Geburtstag am 30.04.2020" und
"Haller Nightseeing am 23.10.2020" - Ansuchen um Verlängerung der Öff-
nungszeiten im Handel bis 24.00 Uhr

Bezug: Ihr Schreiben vom 17.12.2019
zust. Referent: Hr. OR Mag. Marcus Watzdorf

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zu den Anträgen der Stadt Hall betreffend das verlängerte Offenhalten von Verkaufsstellen aufgrund der Veranstaltungen „717 Jahre Haller Altstadt – Wir feiern Geburtstag“ am 30.04.2020 und „Haller Nightseeing“ am 23.10.2020 wie folgt Stellung:

Die gesetzliche Basis für die Verlängerung der Öffnungszeiten per Verordnung durch den Landeshauptmann bildet der § 4a Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes. Dieser legt als Voraussetzung für die Verlängerung der Öffnungszeiten fest, dass zum einen diese nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, verordnet werden können. Zum anderen müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen entstehen.

Das Vorliegen von (regional) bedeutenden Veranstaltungen sehen wir, wie auch schon in den Stellungnahmen in den Jahren 2018 und 2019 ausgeführt, für beide angesuchten Termine im Wesentlichen als erfüllt an und begrüßen die Bemühungen

der Verantwortlichen. Die AK Tirol regte mehrmals an, die Öffnungszeiten für diese beiden Veranstaltungen auf maximal 23:00 Uhr zu limitieren und ersuchte auch um eine Begründung dafür, warum diese bisher bis 24:00 Uhr seitens Ihrer Behörde (für den Landeshauptmann) verordnet wurde.

Wir sehen Bemühungen zur Vitalisierung der Tiroler Ortskerne (in diesem Falle der Haller Innenstadt) grundsätzlich als sehr positiv an, da der stationäre Handel in eine immer stärkere Konkurrenzsituation zum Onlinehandel gerät. Hinzu kommen die ohnehin bestehende Konkurrenz zu den Einkaufszentren am Stadtrand. Unsere Intention ist es daher keinesfalls, Veranstaltungen zu verhindern, jedoch fordern wir die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Schutze der Konsumentinnen und Konsumenten bzw. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer konsequent ein.

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen der Austria Management GmbH (CIMA) zu den Haller „shopping nights“ wird von Besucherzahlen von ca. 10.000 Personen für die Veranstaltungen ausgegangen. Die Begründung, warum eine Verlängerung der Öffnungszeit auf 24:00 Uhr verordnet wurde, stützt sich im Wesentlichen auf den Umstand, dass *„ein umfangreiches, vielfältiges Veranstaltungsprogramm“* besteht und es sich darüber hinaus um *„etablierte Veranstaltungen handelt“*. Dies ist aus unserer Sicht wenig aussagekräftig. Außerdem verweist die fachliche Stellungnahme auf Seite 6 darauf, dass lediglich 2% aller Nachtshopping Veranstaltungen bis ca. 24:00 Uhr geöffnet haben und ca. 8% bis 23:00 Uhr Öffnungszeiten vorsehen. Der Grund dafür wird zwar als solches nicht angeführt, jedoch spielen dabei wohl wirtschaftliche Überlegungen eine entscheidende Rolle. Wir ersehen aus dem vorliegenden Datenkonglomerat jedenfalls keine nachvollziehbaren Begründungen, welche ein Offenhalten nach 23:00 Uhr rechtfertigen.

Wir regen daher auch dieses Jahr an, für die Veranstaltungen „717 Jahre Haller Altstadt – Wir feiern Geburtstag“ am 30.04.2020 und „Haller Nightseeing“ am 23.10.2020 eine Begrenzung der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten auf 23:00 Uhr, um den Beschäftigten in den Betrieben die Möglichkeit einzuräumen, Aufräum- und Nachbereitungsarbeiten zu einem angemessenen Zeitpunkt abschließen zu können.

Im Ansuchen der Stadtgemeinde Hall ist eine geeignete räumliche Einschränkung bereits vorgenommen und per Stadtplan dargestellt. Diese räumliche Eingrenzung muss sich in der entsprechenden Verordnung widerspiegeln. Wir begrüßen die Argumentation der Stadtgemeinde Hall, dass mittels der räumlichen Eingrenzung auf den historischen Stadtkern „Trittbrettfahrer in der Peripherie“ vermieden werden sollen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol erhebt darüber hinaus keine Einwände gegen die Ansuchen der Stadtgemeinde Hall.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner